

Antrag Nr.

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, GRÜNE, FDP, EBB im Rat der Stadt Essen

02.12.2009

An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Soziales, Arbeit und Gesundheit
Ratsfrau Karla Brennecke-Roos

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	15.12.2009	Entscheidung

„Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II“ – JobCenter

Sehr geehrte Frau Brennecke-Roos,

Die o.g. Fraktionen im Rat der Stadt Essen beantragen, den Tagesordnungspunkt

„Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II“ – JobCenter –

in die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 15.12.2009 aufzunehmen.

Die o.g. Fraktionen beantragen weiter, der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, wie vor dem Hintergrund einer neuen gesetzlichen Regelung zur Neuorganisation im SGB II, die Möglichkeit zur Einrichtung einer Optionskommune auch für die Stadt Essen wahrgenommen werden kann.

Begründung:

Ein wesentlicher Vorteil des neuen Rechts der Grundsicherung für Arbeitssuchende Anfang 2005 wurde vom Gesetzgeber darin gesehen, die vormalige Doppelstruktur der Arbeitsförderung gemäß SGB III und der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz zugunsten einer Förderung von Langzeitarbeitslosen in einem einheitlichen Recht und aus einer Hand zu überwinden.

Die Neuorganisation der JobCenter ist wegen ihrer festgestellten Verfassungswidrigkeit (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007) eines der drängenden Probleme der neuen Bundesregierung mit erheblichen Auswirkungen für das soziale System in Essen. Hier in Essen ist festzustellen, dass sich die Betreuung der Menschen „aus einer Hand“ bewährt hat. Gerade die aktuelle Erfolgsbilanz des JobCenter Essen unter vergleichbaren Arbeitsgemeinschaften in NRW beweist, dass die Struktur nach langen Jahren der Entwicklung nachhaltig zu wirken beginnt. Einer effizienten Arbeitsvermittlung

unter Nutzung aller Trägerressourcen in Essen, die gleichzeitig soziale Hilfen zur Verfügung stellen, ist daher in jedem Fall der Vorzug vor ineffizienteren Doppelstrukturen zu geben.

In seinem Urteil vom 20.12.2007 hält das Bundesverfassungsgericht selbst fest, dass nicht ersichtlich sei, weshalb die Option nicht auch ohne die bislang vorgesehene zahlenmäßige Beschränkung möglich sein sollte.

Es ist daher dringend notwendig, dass die Erweiterung der Option über die bisherigen 69 Optionskommunen hinaus, die von beiden Koalitionspartnern überwiegend unterstützt wird und die ohne Verfassungsänderung möglich ist, Eingang in die Beratungen findet. Die Zahl 69 beruht auf der Zahl der Stimmen im Bundesrat und stellt einen reinen politischen Kompromiss dar. Ihr kommt keine verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Dies muss im anstehenden Gesetzgebungsverfahren durch Aufnahme eines Wahlrechts für die Option nachgeholt werden. Eine signifikante Erweiterung der Option unter Sicherstellung der Finanzierung würde eine befriedende Wirkung für diejenigen kommunalen Träger, insbesondere für die großen, in der kommunalen Arbeitsmarktpolitik stark engagierten Städte wie Essen, erzielen, die das SGB II in alleiniger Verantwortung ausführen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Eckenbach

Müller-Hechfellner

Schöneweiß

Bayer